

STELLUNGNAHME 2019-00-001 öffentlich	Referat	
	Amt	Hauptamt
	Amtsleiter/in	Herr Stumpf
	Telefon	3 05-1010
	Telefax	3 05-1009
	E-Mail	michael.stumpf@ingolstadt.de
Datum	16.09.2019	

Gremium	Sitzung am (falls bekannt)
alle Bezirksausschüsse	

Beratungsgegenstand

Änderung des § 10 Abs. 2 Geschäftsordnung der Bezirksausschüsse
Ladung zur Sitzung der Bezirksausschüsse in elektronischer Form

Stellungnahme der Verwaltung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Workshop am 16.05.2019 wurde mit den Vorsitzenden, stv. Vorsitzenden und Schriftführern bereits besprochen, dass eine Änderung des § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Bezirksausschüsse geplant ist.

Der Einladungsversand soll zukünftig möglichst ganzheitlich elektronisch abgewickelt werden. Dazu muss die Geschäftsordnung der Bezirksausschüsse wie unten genannt geändert werden.

Die Umstellung auf die elektronische Form hat den Vorteil, dass Sie über die Sitzungsinhalte schneller informiert werden können. Zudem können Änderungen der Tagesordnung sehr zeitnah an die Bezirksausschussmitglieder übermittelt werden. Sofern alle Bezirksausschussmitglieder schriftlich ihr Einverständnis abgeben um rechtlich bindend elektronisch geladen zu werden, können wir auch den Papierverbrauch senken und einen kleinen Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten.

Bei der u. g. Änderung sind wir auf die Mitwirkung der Bezirksausschussmitglieder angewiesen. Das bedeutet, dass nur bei einer vorliegenden Einverständniserklärung der Versand in elektronischer Form möglich ist.

bisherige Fassung: §10 GeschO BZA	neue Fassung: § 10 GeschO BZA
<p>(2) Die Bezirksausschussmitglieder sind durch den Vorsitzenden zu den Sitzungen zu laden. Einen Abdruck der Einladung erhält der Oberbürgermeister zur Kenntnisnahme. Diese hat schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung zu ergehen und ist den zu Ladenden unter Wahrung einer angemessenen Frist, d. h. möglichst drei Tage vor Abhaltung der Sitzung, zuzustellen.</p>	<p>(2) Die Bezirksausschussmitglieder sind durch den Vorsitzenden über das Hauptamt zu den Sitzungen zu laden. Die Einladung hat schriftlich oder mit ihrem Einverständnis elektronisch unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung zu ergehen und ist den zu Ladenden unter Wahrung einer angemessenen Frist, d. h. möglichst drei Tage vor Abhaltung der Sitzung, zuzustellen.</p>
<p>(3) Wird durch Beschluss des Bezirksausschusses gemäß § 10 Abs. 3 der Stadtbezirkssatzung ein Gemeindebürger zur Beratung in einem bestimmten Einzelfall oder Sachgebiet zugezogen, so ist er, falls er nicht bereits auf Veranlassung des Vorsitzenden oder eines Bezirksausschussmitgliedes bei der Sitzung, in der seine Beziehung beschlossen wird, zugegen ist, zu der nächsten Sitzung des Bezirksaus-schusses formell unter Angabe von Ort und Zeit sowie des Tagesordnungspunktes, zu dem er gehört werden soll, zu laden.</p>	<p>(3) Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Hinweis auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (BZA-Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 2 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.</p>
	<p>(4) Wird durch Beschluss des Bezirksausschusses gemäß § 10 Abs. 3 der Stadtbezirkssatzung ein Gemeindebürger zur Beratung in einem bestimmten Einzelfall oder Sachgebiet zugezogen, so ist er, falls er nicht bereits auf Veranlassung des Vorsitzenden oder eines Bezirksausschussmitgliedes bei der Sitzung, in der seine Beziehung beschlossen wird, zugegen ist, zu der nächsten Sitzung des Bezirksaus-schusses formell unter Angabe von Ort und Zeit sowie des Tagesordnungspunktes, zu dem er gehört werden soll, zu laden.</p>

Hinweis:

Der bisherige Absatz 3 des § 10 der Geschäftsordnung der Bezirksausschüsse wird inhaltsgleich zum neuen Abs. 4 des § 10 der Geschäftsordnung der Bezirksausschüsse Es fügt sich ein neuer Abs. 3 des § 10 der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse ein.

Die Änderungen sollen nach dem u. g. Stadtratsbeschluss umgesetzt werden.

Gemäß Nr. 3 der Anlage zur Geschäftsordnung der Bezirksausschüsse werden Sie zur Fragen der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse angehört.

Wir bitten Sie zur o. g. Änderung bis 31.07.2019 Stellung zu nehmen.

Die Änderung soll vorraussichtlich am 24.10.2019 in den Stadtrat eingebracht werden.

Sofern Sie sich bis zum **31.07.2019** nicht äußern, gehen wir von Ihrer Zustimmung zur vorgenannten Regelung aus.

gez.

Michael Stumpf
Leiter Hauptamt

